

Aktenzeichen: 5 AZR 476/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 23. Mai 1984

- 5 AZR 476/81 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 24. November 1980

Koblenz

- 1 Ca 1003/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 3. August 1981

Rheinland-Pfalz

- 7 Sa 11/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rufbereitschaft eines Chefarztes; Vertragsauslegung

Gesetz: BGB §§ 133, 157, § 611 Arzt-Krankenhaus-Vertrag

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 476/81

7 Sa 11/81 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
23. Mai 1984

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 1984 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither
und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Schuma-
cher und Dr. Koffka für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1. Die Revision des Beklagten und die Anschlußrevision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. August 1981 - 7 Sa 11/81 - werden zurückgewiesen.

2. Die Kosten der Revisionsinstanz haben die Parteien je zur Hälfte zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob und in welchem Umfang der Beklagte als Chefarzt der unfallchirurgischen Abteilung der Klägerin zur Teilnahme an der sogenannten Rufbereitschaft verpflichtet ist.

Der Beklagte ist aufgrund eines Arbeitsvertrages vom 15. Februar 1973 seit dem 1. Dezember 1972 bei der Klägerin als Chefarzt der unfallchirurgischen Abteilung beschäftigt. Dieser Vertrag sah über die Dienstaufgaben, den Einsatz des ärztlichen Personals und die Vergütung im wesentlichen folgendes vor:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



**"§ 3 Dienstaufgaben, Rechte und Pflichten des
Chefarztes**

1. Dem Chefarzt obliegt

- a) die stationäre Behandlung aller Kranken seiner Abteilung einschließlich der stationären Gutachten- und Beobachtungsfälle,
- b) die Untersuchung und Mitbehandlung der Kranken und die Beratung der Ärzte in anderen Abteilungen des Krankenhauses, soweit sein Fachgebiet berührt wird,
- c) die unentgeltliche ambulante und stationäre Behandlung der im Krankenhaus tätigen Pflegepersonen, soweit diesen Personen nicht ein gesetzlicher Anspruch auf Erstattung der Kosten - abgesehen von einem vertraglichen Anspruch gegen eine private Krankenversicherung - zusteht,
- d) die Mitwirkung bei der Erbringung ambulanter ärztlicher Sachleistungen durch das Krankenhaus als "Institut", soweit nicht nach § 13 die Erbringung ambulanter ärztlicher Sachleistungen zur Nebentätigkeit des Chefarztes rechnet,
- e) die ambulante Behandlung in Notfällen außerhalb des D-Arztverfahrens.

- 2. Der Chefarzt ist für den geordneten Dienstbetrieb und für die allgemeine Hygiene in seiner Abteilung verantwortlich; er hat nach bestem Können die ärztlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, zu unterstützen oder - soweit der Krankenhausträger zuständig ist - anzuregen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb des Krankenhauses und seiner Abteilung im besonderen gewährleisten.**

...

- 6. Der Chefarzt ist zu ausreichender, zweckmäßiger und wirtschaftlicher Behandlungsweise verpflichtet; er trägt auch für den nachgeordneten ärztlichen Dienst die Verantwortung für ei-**



-4-

ne sparsame Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

...

§ 4 Personal für den ärztlichen Dienst der Abteilung

1. ...

2. Der Chefarzt hat in ärztlichen Angelegenheiten das Weisungsrecht gegenüber dem Personal seiner Abteilung; die Befugnisse des ärztlichen Direktors des Krankenhauses, des Verwaltungsdirektors und der Oberin bleiben unberührt.

3. ...

4. Bei der Diensterteilung und bei der Zuweisung von Aufgaben und Tätigkeiten an das Personal des ärztlichen Dienstes sind vom Chefarzt der Ausbildungsstand dieser Person, sowie die Arbeits-, Ausbildungs-Verträge des Krankenhaussträgers mit diesen Personen zu beachten. Der Chefarzt hat dafür zu sorgen, daß die vertragliche oder tarifliche Arbeitszeit des Personals beachtet und daß im Dienstbetrieb die Ordensregeln und sonstigen religiösen Obliegenheiten der Schwestern berücksichtigt werden.

...

§ 5 Vergütung für Tätigkeit im dienstlichen Aufgabenbereich

1. Der Chefarzt erhält für seine Tätigkeit im dienstlichen Aufgabenbereich: (§ 3)

- a) Grundgehalt und Ortszuschlag sowie Kinderzuschlag entsprechend der Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Das Liquidationsrecht für alle ärztlichen Leistungen, die nicht unter den Begriff der ärztlichen Sachleistungen im Kassenarztrecht fallen, bei der stationären Behandlung der Selbstzahler und



der ihnen gleichgestellten Personen in der zweiten Pflegeklasse. (Auf § 15.- Organisationsrecht - wird ausdrücklich verwiesen).

- c) Das Liquidationsrecht für die ärztlichen Leistungen (wie Punkt b) bei stationären Gutachten- und Beobachtungsfällen, in der 3. Pflegeklasse jedoch nur, soweit die gesonderte Berechnung eines Arzthonorares neben dem Pflege-satz nach dem Pflegekostentarif des Krankenhauses in der jeweils gültigen Fassung zulässig ist.

2. Mit der Vergütung nach Absatz 1 ist Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Mehrarbeit abgegolten.

..."

§ 16 des Vertrages bestimmt für Änderungen:

"Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nichtig. Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet."

Bis zur Einstellung des Beklagten bestand bei der Klägerin nur eine chirurgische Abteilung, die außer von dem Chefarzt von zwei Oberärzten geleitet und am 1. Dezember 1972 in die Abteilung des Beklagten und in die allgemeinchirurgische Abteilung aufgeteilt wurde. Die beiden Oberärzte wurden der Unfallchirurgie zugewiesen. Wie der Vorgänger in der (einzigen) chirurgischen Abteilung teilte sich der Beklagte seit seinem Dienstantritt die Rufbereitschaft der leitenden Ärzte mit den beiden Oberärzten. Jeder der beiden Oberärzte und der Beklagte hatten daher im Durchschnitt an zehn Tagen im Monat Rufbereitschaftsdienst. Im gleichen turnusmäßigen Wechsel mit den Oberärzten nehmen auch in



den anderen Abteilungen der Klägerin die Chefärzte an der Rufbereitschaft der leitenden Ärzte teil.

In einem Schreiben vom 3. Juni 1977 hatte der Beklagte erstmals geltend gemacht, er sei rechtlich nicht verpflichtet, sich an dem von nachgeordneten Ärzten zu versehenden Rufbereitschaftsdienst zu beteiligen. Mit Schreiben vom 29. Januar 1980 teilte der Beklagte der Klägerin mit, daß ab dem 1. Februar 1980 der zwischenzeitlich eingestellte dritte Oberarzt der unfallchirurgischen Abteilung, Dr. L , seinen - des Beklagten - Anteil am Rufbereitschaftsdienst übernehmen werde. Seitdem nimmt Dr. L an der Rufbereitschaft der Oberärzte teil. Die übliche zusätzliche Vergütung von monatlich 2.000,-- DM netto wird bis zur Entscheidung des Rechtsstreits von dem Beklagten gezahlt.

Mit ihrer am 26. Juni 1980 erhobenen Klage macht die Klägerin geltend, der Beklagte sei weiterhin verpflichtet, an der Rufbereitschaft teilzunehmen. Zwar sei hierüber im Arbeitsvertrag keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen worden. Der Beklagte habe sich jedoch der in allen Abteilungen der Klägerin bestehenden betrieblichen Übung, wonach der Chefarzt an der Rufbereitschaft der leitenden Ärzte teilnimmt, widerspruchslos angeschlossen und dies über Jahre hinweg im Einvernehmen mit der Klägerin praktiziert. Dies müsse bei der Auslegung des Inhalts des Arbeitsvertrages beachtet werden. Der übereinstimmende Wille der Beteiligten bei Vertragsabschluß sei besonders deutlich aus dem Verhalten nach der Abgabe der Willenserklärungen, die zum Vertragsschluß geführt haben, zu entnehmen.



Darüber hinaus erlaube das ihr vertraglich eingeräumte Dispositions- und Organisationsrecht, vom Beklagten die Teilnahme an der Rufbereitschaft im bisherigen Umfang zu verlangen.

Der Beklagte könne sich auch nicht darauf berufen, daß mit Herrn Dr. L nunmehr ein dritter Oberarzt zur Verfügung stehe, der seinen, des Beklagten, Anteil an der Rufbereitschaft zu übernehmen in der Lage wäre. Die Klägerin hat dazu vorgetragen, daß mit dem Beklagten im Jahre 1976, als Herr Dr. L Oberarzt wurde, vereinbart worden sei, daß dieser nicht zum Rufbereitschaftsdienst der leitenden Ärzte, sondern weiterhin zum Bereitschaftsdienst der Assistenzärzte herangezogen werde. Der Beklagte habe dieser Absprache mit Herrn Dr. L zugestimmt. Der Beklagte sei daher verpflichtet, wie bisher, ein Drittel des Rufbereitschaftsdienstes zu übernehmen.

Die Klägerin hat beantragt,

1. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, turnusmäßig zusammen mit den Oberärzten der unfallchirurgischen Abteilung der Klägerin an der sogenannten "Rufbereitschaft" dieser Abteilung teilzunehmen,
2. hilfsweise,
festzustellen, daß die Mehrkosten, die der Klägerin durch die Nichtteilnahme des Beklagten an der sogenannten "Rufbereitschaft" entstehen, von dem Beklagten der Klägerin zu ersetzen sind.

Der Beklagte hat beantragt,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Klage abzuweisen.

Er hat die Ansicht vertreten, nach dem Arbeitsvertrag sei er nicht verpflichtet, an der Rufbereitschaft teilzunehmen. Es gebe Vertragsmuster, die die Rufbereitschaft erwähnten und andere, die sie nicht erwähnten. Da die Klägerin sich entschlossen habe, auf eine Regelung über die Rufbereitschaft im Arbeitsvertrag zu verzichten, bestehe folgerichtig eine solche Verpflichtung für ihn nicht. Er habe bisher immer freiwillig an der Rufbereitschaft teilgenommen. Eine betriebliche Übung der von der Klägerin beschriebenen Art habe sich daher nicht bilden können.

Sofern aber von einer vertraglichen Verpflichtung auszugehen sei, habe sich inzwischen die Geschäftsgrundlage durch das Hinzutreten des dritten Oberarztes geändert. Während ihm bisher nur zwei für den Rufbereitschaftsdienst qualifizierte Oberärzte zur Verfügung gestanden hätten, verfüge die Abteilung nunmehr über drei qualifizierte Oberärzte. Er habe zwar im Jahre 1976 der weiteren Einteilung des Herrn Dr. L. zum Bereitschaftsdienst der Assistenzärzte zugestimmt, es sei jedoch nicht vereinbart worden, daß Herr Dr. L. künftig für immer dem Rufbereitschaftsdienst der Oberärzte fernbleiben würde.

Im übrigen seien die anderen Abteilungen der Klägerin, die nur über einen Oberarzt verfügten, nicht mit der Abteilung des Beklagten vergleichbar. Schließlich entspreche es nicht dem Berufsbild des Chefarztes, daß dieser sich an dem Bereitschaftsdienst der Oberärzte beteilige.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht unter Abweisung der Klage im Übrigen festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, turnusmäßig zusammen mit den (zur Zeit drei) Oberärzten der unfallchirurgischen Abteilung der Klägerin an der sogenannten "Rufbereitschaft" teilzunehmen.

Hiergegen wendet sich die Revision des Beklagten, der seinen Antrag auf Klageabweisung weiterverfolgt. Die Klägerin erstrebt mit ihrer Anschlußrevision die Feststellung, daß der Beklagte die Rufbereitschaft im bisher üblichen Umfang wahrzunehmen habe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Beide Parteien können mit ihrer Revision keinen Erfolg haben. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht erkannt, daß der Beklagte vertraglich verpflichtet ist, an der Rufbereitschaft teilzunehmen und daß dies in entsprechend eingeschränktem Umfang auch nach Hinzukommen eines dritten Oberarztes in seiner Abteilung gilt.

I.1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Beklagte habe sich bereits im Arbeitsvertrag vom 15. Februar 1973 zur Teilnahme an der Rufbereitschaft der leitenden Ärzte verpflichtet. Der Vertrag enthalte dazu allerdings keine ausdrückliche Bestimmung. Anerkanntermaßen sei jedoch die tatsächliche Übung der Beteiligten insbesondere bei Dauerrechtsverhältnissen ein wertvol-



les Auslegungsmittel des zwischen den Parteien vereinbarten Vertrages. Dem Beklagten sei beim Eintritt in das Arbeitsverhältnis bekannt gewesen, daß sein Vorgänger sich turnusmäßig am Rufbereitschaftsdienst beteiligt habe und daß diese Verpflichtung auch für die Chefärzte der übrigen Abteilungen der Klägerin gelte. In dieses System habe sich der Beklagte bis zum Jahre 1977 widerspruchslos eingeordnet und erst widersprochen, als der dritte Oberarzt bereits der Unfallchirurgie angehörte. Diese langjährig von dem Beklagten hingenommene Praxis könne nicht anders ausgelegt werden, als daß er im Einvernehmen mit der Klägerin seine Pflicht zur Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst der leitenden Ärzte der unfallchirurgischen Abteilung als Inhalt des Arbeitsvertrages angesehen habe.

2. Diese Auslegung des Anstellungsvertrags hält einer Überprüfung in dem revisionsrechtlich zulässigen Rahmen stand.

a) Entgegen der Auffassung der Revision ist das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß der zwischen den Parteien geschlossene Arbeitsvertrag auslegungsfähig und auslegungsbedürftig ist. Richtig ist zwar, daß der Arbeitsvertrag vom 15. Februar 1973 detaillierte Regelungen insbesondere über die Arbeitspflichten des Beklagten enthält (vgl. § 3 des Arbeitsvertrages); es fehlt jedoch an einer Bestimmung, die eine eindeutige Aussage über die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme des Beklagten an der Rufbereitschaft der leitenden Ärzte trifft. Weder in § 5 Nr. 2 des Arbeitsvertrages, wonach mit der Vergütung des Beklagten Sonntags-, Nacht- und Mehrarbeit abgegolten ist, noch in § 3 Nr.



2 des Arbeitsvertrages, der die Gesamtverantwortung des Beklagten für den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb der Abteilung regelt, ist die Rufbereitschaft angesprochen.

b) Bei der Auslegung des Arbeitsvertrages konnte das Landesarbeitsgericht die außerhalb des Wortlauts liegenden Begleitumstände in die Auslegung einbeziehen; es hat sich damit an anerkannte Auslegungsgrundsätze gehalten (vgl. BAG 22, 424, 426 = AP Nr. 33 zu § 133 BGB, zu 1 a der Gründe). Zu Recht hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß die auf ein Rechtsgeschäft folgende, zwischen den Beteiligten einvernehmlich geübte Praxis auf dessen Auslegung Einfluß hat. Dies gilt in besonderem Maße für ein Dauerschuldverhältnis. Das spätere Verhalten der Parteien kann daher zumindest als Indiz für die Auslegung des übereinstimmenden Willens bei Abschluß des Vertrages gewertet werden. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 17. April 1970 - 1 AZR 302/69 - AP Nr. 32 zu § 133 BGB), der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH Urteil vom 28. Juni 1971 - III ZR 103/68 - WPM 1971, 1513, 1515; BGH LM Nr. 22 zu § 105 HGB) und der übereinstimmenden Auffassung in der Literatur (MünchKomm, Mayer-Maly, BGB, § 133 Rz 5; RGRK, Krüger-Nieland/Zöllner, BGB, 12. Aufl., § 133 Rz 22; Palandt/Heinrichs, BGB, 43. Aufl., § 133 Anm. 5 b, bb).

Nach der vom Bundesgerichtshof vertretenen sogenannten Andeutungstheorie dürfen bei der Auslegung von Rechtsgeschäften, für die eine gesetzliche oder - wie hier - eine gewillkürte Schriftform gilt, außerhalb der Urkunde liegende Umstände aller-



dings nur berücksichtigt werden, wenn der tatsächliche rechtsgeschäftliche Wille der Parteien in der schriftlichen Erklärung einen wenn auch nur unvollkommenen oder andeutungsweisen Ausdruck gefunden hat (BGHZ 63, 359, 362 mit weiteren Nachweisen; BGHZ 74, 116, 119 und BGH Urteil vom 25. März 1983 - V ZR 268/81 - JR 1984, 13, 14). Diese Voraussetzung ist vorliegend jedoch erfüllt, weil die in § 3 Nr. 2 des Arbeitsvertrages geregelte Gesamtverantwortung des Beklagten für die ihm unterstellte Abteilung bereits auf eine über den Wortlaut des Vertrages hinausreichende regelmäßige Dienstbereitschaft hindeutet (vgl. dazu Eichholz, AR-Blattei, D, Arzt I, I Übersicht, Die Rechtsstellung der Krankenhausärzte, B II 2). Auch von dem Beklagten wird diese Gesamtverantwortung als eine über den Vertragstext hinausgehende Verpflichtung zu einem sogenannten Hintergrunddienst verstanden.

c) Bei der Auslegung des Arbeitsvertrages vom 15. Februar 1973 hat das Berufungsgericht daher aus der seit Vertragsbeginn praktizierten widerspruchsfreien Teilnahme des Beklagten am Rufbereitschaftsdienst der leitenden Ärzte die entsprechende stillschweigende vertragliche Vereinbarung der Parteien entnehmen können. Dem Beklagten war nicht nur bekannt, daß sein Dienstvorgänger sich an der Rufbereitschaft der leitenden Ärzte beteiligt hatte, er wußte insbesondere, daß die übrigen Chefärzte der Klägerin ebenfalls den Rufbereitschaftsdienst wahrnahmen, obwohl auch ihre Verpflichtung hierzu nicht ausdrücklich im jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbart war. Zu Recht verweist das Berufungsgericht darauf, daß der Beklagte bei dieser Sachlage schon bei Vertragsschluß seinen Rufbereitschaftsdienst unter einen Frei-



willigkeitsvorbehalt zu stellen hatte, wenn dieser nicht zum verpflichtenden Bestandteil seines Arbeitsvertrages werden sollte. Der Beklagte aber hat über die Dauer von mehr als vier Jahren den Rufbereitschaftsdienst regelmäßig und ohne Widerspruch ausgeführt und damit zu erkennen gegeben, daß er diesen Dienst stets als Teil seiner vertraglichen Verpflichtungen als Chefarzt angesehen hat.

II. Das Berufungsgericht ist zu Recht weiter davon ausgegangen, daß die Parteien keine Vereinbarung darüber getroffen hatten, ob und in welchem Umfange der Beklagte am Rufbereitschaftsdienst teilzunehmen habe, wenn die Möglichkeit besteht, einen dritten Oberarzt in den Rufbereitschaftsdienst einzubeziehen. Unstreitig hatte der Beklagte seinen Rufbereitschaftsdienst auch nicht unter einen derartigen Vorbehalt gestellt.

1. Als der Oberarzt Dr. L zur Rufbereitschaft herangezogen werden konnte, ergab sich eine Lage, die von den Parteien im Arbeitsvertrag vom 15. Februar 1973 noch nicht berücksichtigt worden war und die die Auslegung des Vertrages unter Anwendung der Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung notwendig machte. Das Landesarbeitsgericht hat sich dabei zu Recht auf das Rechtsinstitut der ergänzenden Vertragsauslegung gestützt, weil dieses der - hier zu erwägenden - Anwendung der Grundsätze vom Wegfall der Geschäftsgrundlage vorgeht (vgl. BGHZ 81, 135, 143; Larenz, Allgemeiner Teil des BGB, 6. Aufl., § 29 I, S. 537).

2. Die ergänzende Vertragsauslegung hat ihre Grundlage in den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bestimmungen der §§ 157, 133 BGB. Es ist daher unter Anlegung des in § 157 BGB vorgegebenen Auslegungsmaßstabes – Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte – danach zu fragen, wie die Parteien den Vertrag gestaltet hätten, wenn ihnen die Möglichkeit der Einbeziehung eines dritten Oberarztes in den Rufbereitschaftsdienst der unfallchirurgischen Abteilung bekannt gewesen wäre (vgl. BGHZ 9, 273, 278; 60, 353, 362; 84, 1, 7). Die ergänzende Vertragsauslegung hat sich aber nicht nur an dem hypothetischen Parteiwillen, sondern auch an dem objektiven Maßstab von Treu und Glauben zu orientieren und muß zu einer die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigenden Regelung führen (vgl. MünchKomm, Mayer-Maly, BGB, § 157 Rz 44). Diesen Grundsätzen wird die Auslegung durch das Berufungsgericht gerecht.

a) Die Klägerin kann nicht beanspruchen, daß der Beklagte die Rufbereitschaft in dem am 15. Februar 1973 vereinbarten Umfang aufrechterhält. Der seit Abschluß des Vertrages erheblich gestiegene Arbeitsumfang in der unfallchirurgischen Abteilung und die damit einhergehende erhöhte Belastung des Beklagten einerseits und andererseits die Möglichkeit, einen weiteren qualifizierten leitenden Arzt einzubeziehen, erfordern und erlauben es, die Verpflichtung des Beklagten zur Rufbereitschaft in zeitlicher Hinsicht einzuschränken. Der besonderen Situation der unfallchirurgischen Abteilung muß insoweit Rechnung getragen werden.

b) Auf der anderen Seite hat das Landesarbeitsgericht zutreffend abgewogen, daß es nicht angängig sei, den Beklagten völlig von der vertraglichen Verpflichtung zum Rufbereitschaftsdienst



freizustellen. Diesem Anliegen des Beklagten stehen bereits - worauf auch das Berufungsgericht hingewiesen hat - das Interesse der Klägerin und die nach § 3 Nr. 6 des Arbeitsvertrages dem Beklagten obliegende Verpflichtung für eine sparsame Verwendung der für den nachgeordneten ärztlichen Dienst zur Verfügung stehenden Mittel entgegen. Dieser Verpflichtung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit widerspräche es, wenn die Klägerin allein mit den Kosten der neu zu regelnden Rufbereitschaft belastet würde. Es liegt daher im Interesse der Klägerin und der vertraglichen Pflichten des Beklagten, wenn der Beklagte selbst zumindest einen Teil der Rufbereitschaft, und zwar nach § 5 Nr. 2 des Arbeitsvertrages ohne besondere Vergütung und damit für die Klägerin kostengünstiger, zu leisten hat.

Zudem ist zu berücksichtigen, daß ohne den Einsatz des Beklagten den drei Oberärzten eine vertragliche Verpflichtung angetragen würde, die der Beklagte für sich selbst nicht für zumutbar hält. Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte (§ 4 Nr. 4 Satz 2 des Arbeitsvertrages) aber haben die vertragliche oder tarifliche Arbeitszeit der Oberärzte der unfallchirurgischen Abteilung zu beachten. Einen Maßstab für die Inanspruchnahme der Ärzte liefert Abs. 7 Unterabs. 1 der Nr. 8 SR 2 c zum BAT, wonach in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Regelung Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft - auch zusammen - grundsätzlich nicht mehr als achtmal im Monat angeordnet werden sollten.

c) Insgesamt berücksichtigt die vom Landesarbeitsgericht vor-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



genommene ergänzende Auslegung des Arbeitsvertrages die widerstreitenden Interessen der Parteien und führt zu einem angemessenen Interessenausgleich. Nachdem sich die Parteien schon bisher darüber einig waren, daß der Beklagte entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der leitenden Ärzte den Rufbereitschaftsdienst anteilig übernimmt, ist davon auszugehen, daß die Parteien den Vertrag in dieser Weise ausgestaltet hätten, wenn ihnen die Einsatzmöglichkeit eines weiteren leitenden Arztes bekannt gewesen wäre.

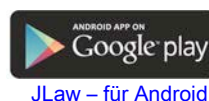
3. Dieser ergänzenden Auslegung steht auch nicht – wie das Berufungsgericht schon zutreffend festgestellt hat – § 16 des Arbeitsvertrages entgegen, wonach Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform bedürfen und durch vom Vertragstext abweichende Übung Rechte und Pflichten nicht begründet werden. Nach dieser Bestimmung sollen aus Gründen der Rechtssicherheit Änderungen des Arbeitsvertrages nur in der vorgeschriebenen Form möglich sein. Sie wird hingegen nicht berührt, wenn einzelne Rechte und Pflichten der Parteien, die im Vertrag nicht ausdrücklich geregelt sind, auszulegen sind. Dies gilt auch für die in den §§ 133, 157 BGB gründende ergänzende Vertragsauslegung.

III. Die Anschlußrevision der Klägerin, die sich gegen die ergänzende Vertragsauslegung des Landesarbeitsgerichts wendet, soweit diese zu einer verringerten Rufbereitschaft des Beklagten führt, ist ebenfalls nicht begründet.

1. Die Anschlußrevision beruft sich darauf, das Berufungsge-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



richt habe zu Unrecht angenommen, daß mit Herrn Dr. L ein dritter Oberarzt für die Rufbereitschaft der leitenden Ärzte zur Verfügung stand. Das Landesarbeitsgericht hätte jedoch berücksichtigen müssen, daß - im Einverständnis mit dem Beklagten - mit Herrn Dr. L bei seiner Berufung zum Oberarzt vereinbart worden sei, er solle auch künftig ausschließlich für den Bereitschaftsdienst der Assistenzärzte zur Verfügung stehen.

2. Mit diesem Angriff kann die Revision der Klägerin keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat gesehen, daß zwischen den Parteien im Jahre 1976 vereinbart wurde, Dr. L weiterhin am Bereitschaftsdienst der Assistenzärzte teilnehmen zu lassen. Es hat jedoch weiter festgestellt, Dr. L sei seit dem 1. Februar 1980 von seiner fachlichen Entwicklung her in der Lage, zur Rufbereitschaft in der Unfallchirurgie herangezogen zu werden. Hierfür konnte sich das Berufungsgericht auf das von der Klägerin selbst überreichte Schreiben ihres Prozeßbevollmächtigten vom 12. Mai 1980 stützen. Darin ist ausgeführt, daß ein weiterer Oberarzt vorhanden ist, der an der Rufbereitschaft teilnehmen kann und auch schon teilnimmt. Hieraus konnte das Landesarbeitsgericht mit Recht folgern, daß vertragliche Abreden dem Einsatz von Herrn Dr. L nicht mehr entgegenstanden.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Schumacher

Dr. Koffka



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)